

Kodex für den Zugriff und die Nutzung der NAKO-Tools

1. Präambel

- 1.1. Die NewIndex betreibt die NAKO-Tools und stellt diese den Kantonalen Gesellschaften, den Medizinischen Fachgesellschaften sowie der FMH und KKA zur Verfügung.
- 1.2. Die Datennutzung soll im Innenverhältnis der Verbände weitgehend frei möglich sein und liegt grundsätzlich in deren Verantwortung.
- 1.3. Problematisch kann die Datennutzung im gesundheitspolitischen Umfeld der jeweiligen Verbände werden, wenn Auswertungen nicht ausreichend abgesichert oder gar irreführend sind. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit des ganzen Datenpools in Frage gestellt. Um dies zu verhindern, regelt dieser Kodex den Zugriff und die Nutzung des Datenpools bei der Nutzung der Daten in der Öffentlichkeit.

2. Zweck

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Einschränkungen der Verwendung der auf die NAKO-Daten und darauf basierender Auswertungen.
- 2.2. Die Erhebung, der Zugriff, die Verwaltung und die Nutzung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz.

3. NAKO-Gremium

- 3.1. Das NAKO-Gremium wird vom Verwaltungsrat der NewIndex bestellt. Es nimmt die Funktion einer Steuerungs- und Kontrollstelle im Sinne von Artikel 1 wahr.
- 3.2. Zusammensetzung:
 - Je 1 Vertreter der Dachverbände FMH und KKA
 - Je 1 Vertreter der durch die Ärztekammer anerkannten Dachorganisationen KHM, FMCH, SGPP
 - 1 Vertreter der NewIndex
 - 1 Vertreter der TrustCenter
 - 1 Statistik Experte
- 3.3. Zur Aufgabe des NAKO-Gremiums gehören:
 - Festlegung der Weiterentwicklung und Ausbau der NAKO-Daten und -Tools
 - Prüfung und Genehmigung der Datennutzung ausserhalb der unter Ziffer 1.1. erwähnten Verbände (im Besonderen: wissenschaftliche Nutzung, öffentliche Statistikdaten)
 - Prüfung von Publikationen und Auswertungen basierend auf dem Datenpool der Schweizerischen Ärzteschaft bezüglich des Datenschutzes gegenüber den datenliefernden Ärzten, TrustCenter sowie KÄGs und FGs.
 - Prüfung der Auswertungen und Publikationen in jedem Falle auf:
 - korrekte Anwendung der Grunddaten,
 - Zulässigkeit statistischer Aussagen
 - Zulässigkeit materieller Aussagen.
 - Klarheit der Aussage.
 - Missbrauchspotential publizierter Datenreihen und Auswertungen

- Möglicher Schaden für Fachgruppen, Kantonale Ärztesellschaften und Ärzteschaft als ganzes ist gegen den Nutzen einer offenen Kommunikationskultur abzuwägen.
- Prüfung und Ahndung von Missbräuchen im Zusammenhang mit den NAKO-Tools, den Verträgen oder diesem Ehrenkodex

4. Umgang mit dem Datenpool

- 4.1. Soweit es für die Analyse der Daten notwendig ist, kann in der Phase der Datenanalyse auf der Basis desaggregierter Daten gearbeitet werden.
- 4.2. Die Arbeit mit desaggregierten Daten ist in jedem Fall an Auflagen gebunden, die mit den Verantwortlichen für die Durchführung der Studien schriftlich fixiert werden müssen.
- 4.3. Die so aufbereiteten Daten dürfen keine direkten Rückschlüsse auf einzelne Datenlieferanten oder Individuen aus dem Datenpool erlauben, der Grenzwert von 6 Einheiten darf nicht unterschritten werden.
- 4.4. Die explizit definierten Rohdaten dürfen nicht ausserhalb der Studie verwendet werden und müssen nach deren Abschluss vernichtet werden, was testiert werden muss. Die Verwendung muss vom NAKO-Gremium sanktioniert werden.
- 4.5. Die Personen die mit Daten aus dem NAKO-Pool arbeiten müssen benannt sein, wobei grundsätzlich die Datenbankverantwortlichen oder Stellvertreter der NewIndex dies im Auftrag durchführen sollten. Jene haben auch Zugang auf den Datenpool. Ausnahmefälle sind zu beschreiben.
- 4.6. Resultate dürfen nur in aggregiertem Zustand publiziert und dargestellt werden.

5. Zugriff und Nutzung der Daten durch die NewIndex

- 5.1. Die NewIndex bestimmt einen Datenbankverantwortlichen sowie einen Stellvertreter. Diese haben alleine Zugriff auf die vollständige Datenbasis der NAKO-Tools.
- 5.2. Die Verantwortlichen der NewIndex verpflichten sich, die Daten nicht ohne Zustimmung des NAKO-Gremiums Dritten zur Verfügung zu stellen, insbesondere nicht den Medien, politischen Parteien oder dessen Vertretern, kommerziellen und gemeinnützigen Organisationen oder Geschäftsbetrieben.
- 5.3. Die NAKO-Daten sollen auch für Forschungs- und PR-Zwecke im Sinne der Schweizerischen Ärzteschaft eingesetzt und genutzt werden. Aufgrund der Sensibilität der Daten und der Gefahr von Missinterpretationen müssen sämtliche in frei zugänglichen Auswertungen und Publikationen dem NAKO-Gremium (vgl. Art. 3) vorgängig vorgelegt werden.

6. Zugriff und Nutzung der Daten durch die FMH

- 6.1. Die NAKO-Daten sollen auch für Forschungs- und PR-Zwecke im Sinne der Schweizerischen Ärzteschaft eingesetzt und genutzt werden. Aufgrund der Sensibilität der Daten und der Gefahr von Missinterpretationen müssen sämtliche zur Veröffentlichung gedachten Auswertungen und Publikationen dem Zentralvorstand vorgelegt werden. Tangieren diese Publikationen einzelne Kantonal- oder Fachgesellschaften, ist vorgängig das NAKO-Gremium zu begrüssen.
- 6.2. Datennutzung im halböffentlichen Raum (z.B. Verhandlungen) unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Gesellschaft und muss nicht durch das NAKO-Gremium genehmigt werden. Daten können allenfalls vor Ort zur Einsicht gegeben werden mit Auflagen bezüglich Verwendung und Kopierschutz, dürfen jedoch nicht weitergegeben werden.

7. Zugriff und Nutzung der Daten durch die KKA

- 7.1. Die NAKO-Daten sollen auch für Forschungs- und PR-Zwecke im Sinne der Aufgaben der KKA eingesetzt und genutzt werden. Aufgrund der Sensibilität der Daten und der Gefahr von Missinterpretationen müssen sämtliche zur Veröffentlichung gedachten Auswertungen und Publikationen dem Ausschuss der KKA vorgelegt werden. Tangieren diese Publikationen einzelne Kantonal – oder Fachgesellschaften, ist vorgängig das NAKO-Gremium zu begrüssen.
- 7.2. Datennutzung im halböffentlichen Raum (z.B. Verhandlungen) unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Gesellschaft und muss nicht durch das NAKO-Gremium genehmigt werden. Daten können allenfalls vor Ort zur Einsicht gegeben werden mit Auflagen bezüglich Verwendung und Kopierschutz, dürfen jedoch nicht weitergegeben werden.

8. Zugriff und Nutzung der Daten durch die Gesellschaften (Kantonale Ärztegesellschaften, Fachgesellschaften)

- 8.1. Jede Gesellschaft hat ausschliesslich Zugriff auf die Daten ihrer eigenen Mitglieder sowie der Referenzkollektive. Die Nutzung dieser Daten richtet sich nach den vereinsinternen Regelungen und den Vorgaben aus den Verträgen mit der New Index.
- 8.2. Datennutzung im halböffentlichen Raum (z.B. Verhandlungen) unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Gesellschaft und muss nicht durch das NAKO-Gremium genehmigt werden. Daten können allenfalls vor Ort zur Einsicht gegeben werden mit Auflagen bezüglich Verwendung und Kopierschutz, dürfen jedoch nicht weitergegeben werden.
- 8.3. Ist die Weitergabe von Daten an Dritte ausserhalb von Vertragsverhandlungen geplant, ist vorgängig die Freigabe durch das NAKO-Gremium einzuholen. Die NAKO-Daten sollen auch für Forschungs- und PR-Zwecke im Sinne der Schweizerischen Ärzteschaft eingesetzt und genutzt werden. Aufgrund der Sensibilität der Daten und der Gefahr von Missinterpretationen müssen sämtliche zur Veröffentlichung gedachten Auswertungen und Publikationen dem NAKO-Gremium (vgl. Art. 4) vorgelegt werden.

9. Datennutzung durch nicht unter 5 – 8 genannte Organisationen, insbesondere Forschungsinstitute etc.

- 9.1. Die Nutzung der Daten zu Forschungs-/Studienzwecken durch nicht unter 5 – 8 genannte Institutionen ist zulässig.
- 9.2. Die Nutzung der Daten ist nur mit vorgängiger Genehmigung des detaillierten Studienprojektes möglich. Studienprojekt, allfällige Auflagen, Art des Datenzugriffs sind vertraglich zwischen NI und Studienleitung festzuhalten.
- 9.3. Vor der Publikation der Studienresultate prüft das NAKO-Gremium, ob die Studie gem. Vertrag mit der notwendigen Qualität durchgeführt wurde (korrekte Anwendung der Grunddaten, Zulässigkeit statistischer Aussagen, Zulässigkeit materieller Aussagen, Klarheit der Aussage).

10. Folgen bei Missbrauch

- 10.1. Das NAKO-Gremium prüft als offizielle Instanz ob ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz, die Vertragsbestimmungen für die NAKO-Tools oder diesen Kodex vorliegt (vgl. Artikel 4).
- 10.2. Verstöße gemäss Artikel 3.1.2 des Dienstleistungsvertrages werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 100'000 geahndet. Darüber hinaus behält sich NewIndex weitere Sanktionen sowie wie die fristlose Kündigung des Vertrages oder weitergehende Schadenersatzansprüche vor. Die Höhe der Konventionalstrafe kann durch das NAKO-Gremium reduziert werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des NAKO-Gremiums und des Verwaltungsrates der NewIndex.

Geändert auf Antrag des NAKO-Gremiums gem. Protokoll vom 11.09.2008

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der NewIndex am 09.12.2009.

Genehmigt durch die Datenbankverantwortlichen der Gesellschaften auf dem Zirkularweg.